

**18.08.00**

**Wi - U**

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

---

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001  
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2001)**

**A. Zielsetzung**

Förderung der deutschen Wirtschaft

**B. Lösung**

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 13,5 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke sowie der damit verbundenen Kosten. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 50 v.H. durch Kreditaufnahme finanziert.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

vgl. Abschnitt B

2. Vollzugsaufwand

Der ERP-Wirtschaftsplan wird im Wesentlichen von den Hauptleihinstituten (Deutsche Ausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau) und Hausbanken durchgeführt. Die Kosten der Verwaltung des ERP-Sondervermögens trägt der Bund. Die Verwaltung obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

---

**Fristablauf: 29.09.00**

## **E. Sonstige Kosten**

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere der Mittelstand) und Freie Berufe erhalten im Rahmen des Fördervolumens zinsgünstige Kredite. Bei den geförderten Unternehmen entstehen hierfür im Zuge der Kreditausreichung keine zusätzlichen Kosten, sie werden im Gegenteil durch die zinsgünstigen Kredite von Kosten entlastet. Die mit der Gewährung der Kredite verbundenen Kosten der Hauptleihinstitute und der Hausbanken werden durch die vom ERP-Sondervermögen getragene Bankenmarge gedeckt.

**18.08.00**

Wi - U

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001  
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2001)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. August 2000

022 (412) - 660 05 - Er 18/00

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der  
Bundesregierung beschlossenen

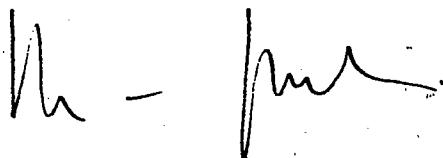
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans  
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001  
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2001)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

In Vertretung des Bundeskanzlers

Die Bundesministerin der Justiz



**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Wirtschaftsplans  
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001  
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2001)**

Vom

2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf

13 501 200 000 Deutsche Mark

festgestellt.

**§ 2**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 2001 Kredite in Höhe von

6 744 690 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 2001 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 2 200 000 000 Deutsche Mark abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(4) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1999 und 2000 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

**§ 3.**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

**§ 4**

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschafts-

plans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

**§ 5**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 1 650 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplan-gesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

**§ 6**

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

**§ 7**

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

**§ 8**

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2002 weiter.

**§ 9**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

## Begründung

### Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses. Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

|                                            |                   |
|--------------------------------------------|-------------------|
| Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, | TDM               |
| Erträge und Rückflüsse                     |                   |
| aus Beteiligungen .....                    | 6 756 510         |
| Einnahmen aus Krediten .....               | 6 744 690         |
|                                            | <u>13 501 200</u> |

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

|                                     |                   |
|-------------------------------------|-------------------|
| für Investitionen .....             | 11 000 000        |
| für Zuweisungen und Zuschüsse ..... | 12 000            |
| für Zinskosten .....                | 2 474 000         |
| für sächliche Ausgaben .....        | <u>15 200</u>     |
|                                     | <u>13 501 200</u> |

### Zu § 2

#### Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

#### Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, dass der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2001 fällig werdender Kredite erhöht wird.

#### Absatz 3:

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Abschluss von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden können. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben.

#### Absatz 4:

Die Vorschrift stellt sicher, dass bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2001 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

### Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

### Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragswirtschaftsplan vorgelegt werden muss, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio. DM festgelegt.

### Zu § 5

In diesem Titel werden die Haftungszusagen des ERP-Sondervermögens aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, und zwar aus den

- ausgelaufenen Bürgschafts- und Garantieprogrammen,
- Garantieverpflichtungen (bis zu 200 Mio. DM) aus der Förderung der Finanzierung im ERP-Innovationsprogramm,
- Garantieverpflichtungen (bis zu 1 200 Mio. DM) zur teilweisen Absicherung vom Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen (BTU)

ausgewiesen. Der Rahmen ist wegen der Haftungsübernahme für Beteiligungskapital im Rahmen des BTU-Programms von 450 Mio. DM im Vorjahr um 1 200 Mio. DM auf 1 650 Mio. DM erhöht worden.

### Zu § 6

Außer den wirtschaftsfördernden Maßnahmen sollen in begrenztem Umfang völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte finanziell unterstützt werden. Dabei handelt es sich um Stipendienprogramme und Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Hierfür sind im Wirtschaftsplan Baransätze von insgesamt 12 Mio. DM und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 14 Mio. DM veranschlagt.

Diese Maßnahmen werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

### Zu § 7

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

### Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

### Zu § 9

Inkrafttreten

### Anmerkung

#### Preiswirkungsklausel

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich jedoch nicht quantifizieren.

Wirtschaftsunternehmen werden durch den Vollzug der gesetzlichen Maßnahmen nicht belastet. Der Vollzugsaufwand für die Zielgruppe der ERP-Kredite, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, beschränkt sich auf die Antragstellung für die Gewährung von ERP-Krediten bei den Hausbanken sowie auf die Beteiligung bei den banküblichen Verfahren der Kreditprüfung.

# **Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 2001**

- Teil I:**      **Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953**  
                 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II:**      **Finanzierungsübersicht**
- Teil III:**     **Kreditfinanzierungsplan**
- Anlage:**     **Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1999**

## **Teil I Wirtschaftsplan**

**nach § 7 des Gesetzes  
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens  
vom 31. August 1953,  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992**

- |                               |                                 |
|-------------------------------|---------------------------------|
| <b>Kapitel 1 (Ausgaben):</b>  | <b>Investitionsfinanzierung</b> |
| <b>Kapitel 2 (Ausgaben):</b>  | <b>Exportfinanzierung</b>       |
| <b>Kapitel 3 (Ausgaben):</b>  | <b>Sonstige Ausgaben</b>        |
| <b>Kapitel 4 (Einnahmen):</b> | <b>Einnahmen</b>                |

Kap. 1

| Titel<br>und<br>Funktion | Zweckbestimmung | Betrag<br>für<br>2001<br>1 000 DM | Betrag<br>für<br>2000<br>1 000 DM | Ist-Ergebnis<br>1999<br>1 000 DM |
|--------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1                        | 2               | 3                                 | 4                                 | 5                                |

**Ausgaben**

Die in den Titeln 862 01 und 862 02 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

|                |                                                                                                                                                         |            |            |           |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|-----------|
| 862 01-691     | Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft .....                                    | 8 500 000  | 8 550 000  | 8 544 147 |
|                | Verpflichtungsermächtigung ..... 1 889 600 000 DM<br>fällig im Jahr 2002                                                                                |            |            |           |
|                | Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.                                                                                 |            |            |           |
| 862 02-330     | Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung .....     | 2 150 000  | 2 100 000  | 2 775 618 |
|                | Verpflichtungsermächtigung ..... 820 000 000 DM<br>davon fällig:                                                                                        |            |            |           |
|                | Jahr 2002 bis zu ..... 400 000 000 DM                                                                                                                   |            |            |           |
|                | Jahr 2003 bis zu ..... 420 000 000 DM                                                                                                                   |            |            |           |
|                | Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.                                                                                 |            |            |           |
| 681 02-029     | Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung des deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendaustausches ..... | 5 000      | 5 000      | 5 487     |
|                | Verpflichtungsermächtigung ..... 3 000 000 DM<br>davon fällig:                                                                                          |            |            |           |
|                | Jahr 2002 bis zu ..... 1 000 000 DM                                                                                                                     |            |            |           |
|                | Jahr 2003 bis zu ..... 1 000 000 DM                                                                                                                     |            |            |           |
|                | Jahr 2004 bis zu ..... 1 000 000 DM                                                                                                                     |            |            |           |
|                | Die Ausgaben sind übertragbar.                                                                                                                          |            |            |           |
| 681 03-029     | Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung .....                                                          | 7 000      | 7 000      | 5 924     |
|                | Verpflichtungsermächtigung ..... 11 000 000 DM<br>davon fällig:                                                                                         |            |            |           |
|                | Jahr 2002 bis zu ..... 4 000 000 DM                                                                                                                     |            |            |           |
|                | Jahr 2003 bis zu ..... 3 000 000 DM                                                                                                                     |            |            |           |
|                | Jahr 2004 bis zu ..... 2 000 000 DM                                                                                                                     |            |            |           |
|                | Jahr 2005 bis zu ..... 2 000 000 DM                                                                                                                     |            |            |           |
|                | Die Ausgaben sind übertragbar.                                                                                                                          |            |            |           |
| Gesamtausgaben |                                                                                                                                                         | 10 662 000 | 10 662 000 |           |

**Abschluss**

|                                  |            |            |
|----------------------------------|------------|------------|
| Zuweisungen und Zuschüsse .....  | 12 000     | 12 000     |
| Ausgaben für Investitionen ..... | 10 650 000 | 10 650 000 |
| Gesamtausgaben                   | 10 662 000 | 10 662 000 |

## Investitionsfinanzierung

### Erläuterungen

6

#### Zu Tit. 862 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne dass jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern vernachlässigt werden.

Im Einzelnen sind vorgesehen für:

- a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten und Aufbauinvestitionen ..... 2 600 Mio. DM
- b) Existenzgründungen
  - Eigenkapitalhilfeprogramm ..... 1 700 Mio. DM
  - Existenzgründungsdarlehensprogramm ..... 2 500 Mio. DM
- c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften ..... 200 Mio. DM
- d) Ausbildungsplätzeprogramm ..... 100 Mio. DM
- e) Innovationen ..... 1 400 Mio. DM

Wenn es die Mittelnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Finanzierungshilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern, soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.  
520 Mio. DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbstständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie – abgesehen von der persönlichen Haftung – vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitaleretzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muss der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushalts. Die Ausfälle aus den Bürgschaften werden aus dem Einzelplan 32 geleistet. Diese Erläuterung ist verbindlich.

Im Rahmen des Existenzgründungsdarlehensprogramms können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) gefördert werden.

1 369,6 Mio. DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern; sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.

- d) Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe.
- e) Langfristige Finanzierungen marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

#### Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

820 Mio. DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

#### Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 4 Mio. DM auf Stipendienprogramme, und zwar

- 2,0 Mio. DM auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein einjähriger Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 1,6 Mio. DM auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 400 000 DM zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program's.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Kosten der Evaluierung der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

1 Mio. DM des Baransatzes entfällt auf das deutsch/jüdisch-amerikanische Begegnungsprogramm, mit dem jungen amerikanischen Juden die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Programm ist langfristig angelegt. Es wird seit 1999 von dem Bayerisch-Amerikanischen Zentrum im Amerika-Haus München unter dem Namen „Bridge of Understanding – The Jewish Experience of Modern Germany“ durchgeführt.

#### Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet ein Interministerieller Ausschuss im Einvernehmen mit dem Unterausschuss des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages „ERP-Wirtschaftspläne“.

Außer dem Baransatz von 7 Mio. DM sind bei diesem Titel Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 11 Mio. DM, fällig in den Jahren 2002 bis 2005, veranschlagt, um Zuschusszusagen für kommende Jahre geben zu können.

**Kap. 2**

| Titel<br>und<br>Funktion | Zweckbestimmung | Betrag<br>für<br>2001<br>1 000 DM | Betrag<br>für<br>2000<br>1 000 DM | Ist-Ergebnis<br>1999<br>1 000 DM |
|--------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1                        | 2               | 3                                 | 4                                 | 5                                |

**Ausgaben**

Die in Titel 866 01 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe einer Richtlinie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben.

|            |                                                                                             |         |         |         |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|---------|
| 866 01-023 | Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds) ..... | 350 000 | 350 000 | 402 837 |
|            | <b>Verpflichtungsermächtigung .....</b> 135 000 000 DM<br>fällig im Jahr 2004               |         |         |         |
|            | <b>Gesamtausgaben</b>                                                                       | 350 000 | 350 000 |         |

**Abschluss**

|                                  |         |         |
|----------------------------------|---------|---------|
| Ausgaben für Investitionen ..... | 350 000 | 350 000 |
|----------------------------------|---------|---------|

## Exportfinanzierung

---

### Erläuterungen

---

6

---

#### **Zu Tit. 866 01**

Die Darlehen, die teilweise auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 - BGBl. I S. 745 - Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelaussätze im Exportfonds sind entsprechend angepasst, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

**Kap. 3**

| Titel<br>und<br>Funktion | Zweckbestimmung | Betrag<br>für<br>2001<br>1 000 DM | Betrag<br>für<br>2000<br>1 000 DM | Ist-Ergebnis<br>1999<br>1 000 DM |
|--------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1                        | 2               | 3                                 | 4                                 | 5                                |

**Ausgaben**

|            |                                                                         |                  |                  |           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|-----------|
| 531 01-013 | Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen ..... | 3 000            | 3 000            | 377       |
| 671 01-680 | Bearbeitungsgebühren .....                                              | 200              | 200              | 32        |
| 575 01-928 | Verzinsung der Kredite .....                                            | 2 474 000        | 2 507 000        | 2 496 011 |
| 870 01-680 | Inanspruchnahme aus Gewährleistungen .....                              | 12 000           | 10 000           | 7 052     |
|            | <b>Gesamtausgaben</b>                                                   | <b>2 489 200</b> | <b>2 520 200</b> |           |

**Abschluss**

|                                  |                  |                  |
|----------------------------------|------------------|------------------|
| Sächliche Ausgaben .....         | 3 200            | 3 200            |
| Zinskosten .....                 | 2 474 000        | 2 507 000        |
| Ausgaben für Investitionen ..... | 12 000           | 10 000           |
| <b>Gesamtausgaben</b>            | <b>2 489 200</b> | <b>2 520 200</b> |

## Sonstige Ausgaben

---

### Erläuterungen

---

6

---

#### **Zu Tit. 531 01**

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Ferner können aus dem Ansatz Ausgaben geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem jährlichen ERP-Wirtschaftsplangesetz entstehen.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. ä.), aus denen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der ERP-Programme gewonnen werden können.

#### **Zu Tit. 671 01**

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen an die Weberbank Berliner Industriebank KGaA zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

#### **Zu Tit. 575 01**

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagioskosten gezahlt werden.

#### **Zu Tit. 870 01**

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus Haftungszusagen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 1999 114,3 Mio. DM.

**Kap. 4**

| Titel<br>und<br>Funktion | Zweckbestimmung | Betrag<br>für<br>2001<br>1 000 DM | Betrag<br>für<br>2000<br>1 000 DM | Ist-Ergebnis<br>1999<br>1 000 DM |
|--------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1                        | 2               | 3                                 | 4                                 | 5                                |

**Einnahmen**

|                 |                                                                                                        |            |            |            |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|
| 119 02-680      | Stundungs-, Verzugszinsen u.a. ....                                                                    | 1 000      | 1 000      | 2          |
| 119 99-680      | Vermischte Einnahmen .....                                                                             | 1 000      | 1 000      | 1 083      |
| 121 02-691      | Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapital-<br>finanzierung .....                            | 1 600      | 1 600      | 1 374      |
| 141 01-680      | Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen .....                                               | 10         | 10         | 0          |
| 141 02-680      | Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen                                                | 200        | 200        | 456        |
| 162 01-691      | Zinsen aus Darlehen .....                                                                              | 1 932 600  | 2 113 000  | 1 756 130  |
| 162 03-872      | Sonstige Zinsen .....                                                                                  | 150 000    | 250 000    | 408 179    |
| 182 01-691      | Tilgung von Darlehen .....                                                                             | 4 670 100  | 4 801 500  | 13 118 966 |
| 325 02-928      | Einnahmen aus Krediten .....                                                                           | 6 744 690  | 6 363 490  | -2 847 280 |
| 162 04-872      | Einnahmen aus der Veräußerung der Beteiligung an der<br>Deutschen Ausgleichsbank .....                 | —          | —          | —          |
| 331 02-680      | Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für<br>Investitionen in den neuen Bundesländern ..... | 0          | 0          | 0          |
| Gesamteinnahmen |                                                                                                        | 13 501 200 | 13 532 200 |            |

**Abschluss**

|                            |            |            |
|----------------------------|------------|------------|
| Verwaltungseinnahmen ..... | 3 600      | 3 600      |
| Übrige Einnahmen .....     | 13 497 600 | 13 528 600 |
| Gesamteinnahmen            | 13 501 200 | 13 532 200 |

## Einnahmen

### Erläuterungen

6

#### Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

#### Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung der Weberbank Berliner Industriebank.

#### Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

#### Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

|                                                   |                         |
|---------------------------------------------------|-------------------------|
| a) Kreditanstalt für Wiederaufbau .....           | 735 400 000 DM          |
| b) Deutsche Ausgleichsbank .....                  | 1 175 000 000 DM        |
| c) Weberbank<br>Berliner Industriebank KGaA ..... | 20 400 000 DM           |
| d) Sonstige .....                                 | 1 800 000 DM            |
|                                                   | <u>1 932 600 000 DM</u> |

#### Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben des ERP-Sondervermögens.

#### Zu Tit. 162 04

Im Zuge der Neuordnung der Mittelstandsförderung werden die Anteilseigner der Deutschen Ausgleichsbank, die Bundesrepublik

Deutschland, das ERP-Sondervermögen und das Sondervermögen Ausgleichsfonds, ihre Anteile an die Kreditanstalt für Wiederaufbau abgeben. Die Höhe des Erlöses für das ERP-Sondervermögen und der Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung sind noch nicht bekannt.

#### Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

|                                                   |                         |
|---------------------------------------------------|-------------------------|
| a) Kreditanstalt für Wiederaufbau .....           | 2 110 900 000 DM        |
| b) Deutsche Ausgleichsbank .....                  | 2 449 000 000 DM        |
| c) Weberbank<br>Berliner Industriebank KGaA ..... | 101 200 000 DM          |
| d) Sonstige .....                                 | 9 000 000 DM            |
|                                                   | <u>4 670 100 000 DM</u> |

#### Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4). Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

#### Zu Tit. 331 02

Dem ERP-Sondervermögen wurden im Zuge der deutschen Vereinigung Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung der Kreditgewährung für Investitionen in den neuen Ländern in einem Gesamtumfang von rd. 9,4 Mrd. DM zugesagt und auf die einzelnen Jahre bis 2009 verteilt. Für das Jahr 2001 sind keine Zuschüsse vorgesehen.

### Abschluss

| Kap. | Bezeichnung              | Einnahmen  | Ausgaben   | davon entfallen auf   |                 |                                 |               |
|------|--------------------------|------------|------------|-----------------------|-----------------|---------------------------------|---------------|
|      |                          |            |            | sächliche<br>Ausgaben | Zins-<br>kosten | Zuweisungen<br>und<br>Zuschüsse | Investitionen |
|      |                          |            |            |                       |                 |                                 |               |
|      |                          | 1 000 DM   | 1 000 DM   | 1 000 DM              | 1 000 DM        | 1 000 DM                        | 1 000 DM      |
| 1    | Investitionsfinanzierung |            | 10 662 000 |                       |                 | 12 000                          | 10 650 000    |
| 2    | Exportfinanzierung ....  |            | 350 000    |                       |                 |                                 | 350 000       |
| 3    | Sonstige Ausgaben ...    |            | 2 489 200  | 15 200                | 2 474 000       |                                 |               |
| 4    | Einnahmen .....          | 13 501 200 |            |                       |                 |                                 |               |
|      |                          | 13 501 200 | 13 501 200 | 15 200                | 2 474 000       | 12 000                          | 11 000 000    |

# **Anlage** **Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

| Kapitel, Titel (Titelgr.)<br>sowie<br>Zweckbestimmung<br>(stichwortartig)                                   | Ausgaben-<br>soll<br>2000 | a) Bis einschl.<br>31. 12. 1999<br>eingegangene<br>Verpflichtungen<br>fällig ab 2000<br>b) VE 2000<br>c) VE 2001 | davon fällig      |                     |                   |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------|-------------------|-----------------|
|                                                                                                             |                           |                                                                                                                  | 2001              | 2002                | 2003              | 2004 ff.        |
|                                                                                                             |                           |                                                                                                                  | in Mio. DM        |                     |                   |                 |
| 1                                                                                                           | 2                         | 3                                                                                                                | 4                 | 5                   | 6                 | 7               |
| <b>Kap. 1</b>                                                                                               |                           |                                                                                                                  |                   |                     |                   |                 |
| 862 01 Mittelständische Unternehmen .....                                                                   | 8 550,0                   | a) —<br>b) 1 889,6<br>c) 1 889,6                                                                                 | —<br>1 889,6<br>— | —<br>—<br>1 889,6   | —<br>—<br>—       | —<br>—<br>—     |
| 862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung                                                                   | 2 100,0                   | a) 420,0<br>b) 845,0<br>c) 845,0                                                                                 | —<br>420,0<br>—   | —<br>425,0<br>420,0 | —<br>—<br>425,0   | —<br>—<br>—     |
| 681 02 Gewährung von Stipendien, Förderung<br>transatlantischer Beziehungen .....                           | 5,0                       | a) —<br>b) —<br>c) 3,0                                                                                           | —<br>—<br>—       | —<br>—<br>1,0       | —<br>—<br>1,0     | —<br>—<br>1,0   |
| 681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen<br>des Deutschen Programms<br>für transatlantische Begegnung ..... | 7,0                       | a) 9,0<br>b) 11,0<br>c) 11,0                                                                                     | 5,0<br>4,0<br>—   | 3,0<br>3,0<br>4,0   | 1,0<br>2,0<br>3,0 | —<br>2,0<br>4,0 |
| <b>Kap. 2</b>                                                                                               |                           |                                                                                                                  |                   |                     |                   |                 |
| 866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen<br>in Entwicklungsländer. ....                                    | 350,0                     | a) 240,0<br>b) 140,0<br>c) 135,0                                                                                 | 135,0<br>—<br>—   | 105,0<br>—<br>—     | —<br>140,0<br>—   | —<br>—<br>135,0 |
| Summe                                                                                                       |                           | b) 2 885,6<br>c) 2 883,6                                                                                         | 2 313,6<br>—      | 428,0<br>2 314,6    | 142,0<br>429,0    | 2,0<br>140,0    |

Teil II

# Finanzierungsübersicht

| Teil I             |      |
|--------------------|------|
| ERP-Sondervermögen |      |
| Betrag für         |      |
| 2001               | 2000 |
| 1 000 DM           |      |

## Ermittlung des Finanzierungssaldos

|                                                                                                                                        |            |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| 1. Ausgaben .....                                                                                                                      | 13 501 200 | 13 532 200 |
| (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages) |            |            |
| 2. Einnahmen .....                                                                                                                     | 6 756 510  | 7 168 710  |
| (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)                                                |            |            |
| 3. Finanzierungssaldo .....                                                                                                            | 6 744 690  | 6 363 490  |

## Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

|                                                       |            |           |
|-------------------------------------------------------|------------|-----------|
| 4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt                |            |           |
| 4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....      | 10 269 690 | 9 145 490 |
| 4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ..... | 3 525 000  | 2 782 000 |
| Saldo .....                                           | 6 744 690  | 6 363 490 |
| 5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen .....     | —          | —         |
| 6. Finanzierungssaldo .....                           | 6 744 690  | 6 363 490 |

Teil III

# Kreditfinanzierungsplan

| Teil I                                                                                                            |                  |                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|
| ERP-Sondervermögen                                                                                                |                  |                  |
| Betrag für                                                                                                        |                  |                  |
| 2001                                                                                                              |                  | 2000             |
| 1 000 DM                                                                                                          |                  |                  |
| <b>1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</b>                                                                  |                  |                  |
| 1.1 langfristig .....                                                                                             | 9 000 000        | 8 000 000        |
| 1.2 kurzfristig .....                                                                                             | 1 269 690        | 1 145 490        |
| Summe 1.                                                                                                          | 10 269 690       | 9 145 490        |
| <b>2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt<br/>(einschl. Umschuldung)</b>                                  |                  |                  |
| 2.1 Tilgung langfristiger Schulden .....                                                                          | 3 000 000        | 2 300 000        |
| 2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden .....                                                                          | 525 000          | 482 000          |
| Summe 2.                                                                                                          | 3 525 000        | 2 782 000        |
| <b>3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte<br/>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....</b> | <b>6 744 690</b> | <b>6 363 490</b> |

## Anlage

## Nachweisung des ERP-Sondervermögens

## 1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

## Aktiva:

|                                                                                                    | Stand<br>am 31. 12. 1999<br>DM | Stand<br>am 31. 12. 1998<br>DM |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| <b>A. Bankguthaben</b> .....                                                                       | 6 209 830 363,73               | 7 903 469 321,43               |
| <b>B. Darlehensforderungen</b> .....                                                               | 47 623 459 086,66              | 49 023 106 660,55              |
| <b>C. Sonstige Forderungen</b>                                                                     |                                |                                |
| 1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen .....                                           | 8 453 126,64                   | 15 928 603,04                  |
| 2. Tilgungsforderungen .....                                                                       | 142 993 784,04                 | 240 193 921,83                 |
| 3. Regressforderungen .....                                                                        | 3 494 508,41                   | 3 494 508,41                   |
| 4. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV .....                                                       | 450 000 000,00                 | 0,00                           |
| <b>D. Beteiligungen</b>                                                                            |                                |                                |
| 1. Kreditanstalt für Wiederaufbau .....                                                            | 90 000 000,00                  | 90 000 000,00                  |
| 2. Deutsche Ausgleichsbank .....                                                                   | 532 900 000,00                 | 532 900 000,00                 |
| 3. Weberbank Berliner Industriebank – Genussrechtskapital – .....                                  | 40 000 000,00                  | 40 000 000,00                  |
| 4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapital-<br>finanzierungsprogramms ..... | 400 000,00                     | 400 000,00                     |
|                                                                                                    | <u>55 101 530 869,48</u>       | <u>57 849 493 015,26</u>       |

## 2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1999

|                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| Darlehen .....         | 3 053 628 DM         |
| Zinsen .....           | 0 DM                 |
| Gewährleistungen ..... | 7 052 440 DM         |
|                        | <u>10 106 068 DM</u> |

[illegible]

**29.09.00****Stellungnahme**  
**des Bundesrates**

---

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2001)

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.